

Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière

vom

Vorentwurf vom 27. Februar 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch²

Art. 52 Abs. 2

² Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Die Übergangsbestimmung der Änderung vom ... lautet wie folgt:

SchlT Art. 6b Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... (Art. 52 Abs. 2) nicht im Handelsregister eingetragen sind, dauert die Anpassungsfrist zwei Jahre.

2. Obligationenrecht³

Art. 627 Ziff. 7

Aufgehoben

Art. 686 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 5 (neu)

¹ ... Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

1 BBl 2013 ...
2 SR 210
3 SR 220

⁵ Die Dokumente, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.

Art. 697i (neu)

L. Meldepflicht
des Aktionärs

1. Meldepflicht des
Inhaberaktionärs

¹ Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse unverzüglich der Gesellschaft melden.

² Er hat nachzuweisen, dass er im Besitz der Inhaberaktie ist, und hat sich wie folgt zu identifizieren:

- a. als natürliche Person: durch einen amtlichen Ausweis mit Fotografie namentlich durch den Pass, die Identitätskarte oder den Führerausweis im Original oder in Kopie;
- b. als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug;
- c. als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde.

³ Er muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Firma sowie der Adresse melden.

Art. 697j (neu)

2. Meldung der
wirtschaftlich
berechtigten
Person

¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft unverzüglich den Vor – und den Nachnamen und die Adresse der Person melden, die im Sinne von Artikel 2a Absätze 3 und 4 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁴ an den Aktien wirtschaftlich berechtigt ist.

² Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor – oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Art. 697k (neu)

3. Meldung an einen Finanzintermediär und Auskunftspflicht des Finanzintermediärs

¹ Die Generalversammlung kann vorsehen, dass die Meldungen nach den Artikeln 697i und 697j, die Inhaberaktien betreffen, nicht an die Gesellschaft zu erstatten sind, sondern an einen Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁵.

² Der Verwaltungsrat bezeichnet den Finanzintermediär nach Absatz 1 und macht den Aktionären bekannt, wen er bezeichnet hat.

³ Der Finanzintermediär hat der Gesellschaft jederzeit darüber Auskunft zu geben, für welche Inhaberaktien der Erwerb, der Vor- und der Nachname oder die Firma sowie die Adresse des Aktionärs gemeldet und der Besitz nachgewiesen, und für welche Aktien eine Meldung nach Artikel 697j erstattet wurde.

Art. 697l (neu)

4. Verzeichnis

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die nach Artikel 697j gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

² Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen.

³ Die Dokumente, die einer Meldung nach Artikel 697i und 697j zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

⁴ Hat die Gesellschaft nach Artikel 697k einen Finanzintermediär bezeichnet, so ist dieser für die Führung des Verzeichnisses und die Aufbewahrung der Dokumente zuständig.

⁵ Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Art. 697m (neu)

5. Nichteinhaltung
der Meldepflicht ¹ Die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss, ruhen, solange der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

² Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seiner Meldepflicht nachgekommen ist.

³ Kommt der Aktionär seiner Meldepflicht nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflicht ihre Rechte ausüben.

Art. 704a (neu)

3. Umwandlung
von Inhaber- in
Namenaktien

Der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren.

Art. 718 Abs. 4

⁴ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis nach Artikel 697f haben, soweit dieses Verzeichnis nicht von einem Finanzintermediär geführt wird.

Art. 747

¹ Das Aktienbuch, die Geschäftsbücher und das Verzeichnis nach Artikel 697f sowie die diesem zugrunde liegenden Dokumente müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dieser Ort wird von den Liquidatoren bezeichnet oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Handelsregisteramt.

² Das Aktienbuch sowie das Verzeichnis sind so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Art. 790 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 5 (neu)

¹ ... Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

⁵ Die Dokumente, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person aus dem Anteilbuch aufbewahrt werden.

Art. 790a (neu)

III^{bis}. Meldepflicht
über den wirtschaftlich
Berechtigten

¹ Wer alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft unverzüglich den Vor – und den Nachnamen und die Adresse der Person melden, die im Sinne von Artikel 2a Absätze 3 und 4 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁶ an den Stammanteilen wirtschaftlich berechtigt ist.

² Er muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

³ Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697l) und die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflicht (Art. 697m) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 814 Abs. 3

³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Geschäftsführer oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Anteilbuch sowie zum Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697l haben.

Art. 837

3. Genossenschaftler-
verzeichnis

¹ Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, in welchem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschaftler sowie die Adresse eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

² Die Dokumente, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschaftlers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

Art. 898 Abs. 2

² Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied der Verwaltung, Geschäftsführer oder Direktor sein. Diese Person muss Zugang zum Verzeichnis nach Artikel 697f haben.

Die Übergangsbestimmungen der Änderungen vom ... lauten wie folgt:

Art. 1

A. Allgemeine
Regel

¹ Die Bestimmungen des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches gelten für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen des neuen Gesetzes werden mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

Art. 2

B. Anpassung von
Statuten und
Reglementen

¹ Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

² Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre in Kraft.

Art. 3

C. Meldepflicht

¹ Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Inhaberaktien halten, müssen den Meldepflichten nachkommen, die nach den Artikeln 697i und 697j beim Aktienerwerb gelten.

² Die Frist für die Verwirkung der Vermögensrechte (Art. 697m Abs. 3) läuft in diesem Fall sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ab.

3. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889⁷

Art. 129 Abs. 1 und 2

¹ Die Zahlung muss unmittelbar nach dem Zuschlag geleistet werden. Der Betreibungsbeamte kann einen Zahlungstermin von höchstens 20 Tagen gewähren. Die Übergabe findet erst statt, wenn das Betreibungsamt unwiderruflich über das Geld verfügen kann.

² Die Zahlung kann bis zum Betrag von 100 000 Franken in bar geleistet werden. Bei Zahlungen von über 100 000 Franken ist der Teil des Preises, der 100 000 Franken übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁸ abzuwickeln. Im Übrigen bestimmt der Betreibungsbeamte den Zahlungsmodus.

Art. 136

c. Zahlungsmodus ¹ Der Betreibungsbeamte legt den Zahlungsmodus in den Steigerungsbedingungen fest; er kann einen Zahlungstermin von höchstens sechs Monaten gewähren.

² Die Zahlung kann bis zum Betrag von 100 000 Franken in bar geleistet werden. Bei Zahlungen von über 100 000 Franken ist der Teil des Preises, der 100 000 Franken übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁹ abzuwickeln.

4. Strafgesetzbuch¹⁰

Art. 305^{ter} Abs. 2

Aufgehoben

⁷ SR 281.1

⁸ SR 955.0

⁹ SR 955.0

¹⁰ SR 311.0

Art. 327 (neu)

Verletzung der
gesellschaftsrecht-
lichen Melde-
pflicht

Mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich:

- a. der Pflicht nach Artikel 697i Absatz 1 des Obligationenrechts¹¹ nicht nachkommt, den Erwerb von Inhaberaktien, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse zu melden;
- b. der Pflicht nach Artikel 697j Absatz 1 des Obligationenrechts nicht nachkommt, die an den Aktien wirtschaftlich berechnigte Person mit Namen, Vornamen und Adresse zu melden;
- c. der Pflicht nach den Artikeln 697i Absatz 3 und 697j Absatz 2 des Obligationenrechts nicht nachkommt, eine Änderung des Vornamens, des Namens, der Firma oder der Adresse zu melden.

Art. 327a (neu)

Verletzung der
gesellschaftsrecht-
lichen Pflichten zur
Führung von
Verzeichnissen

Mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse nicht korrekt führt:

- a. bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch nach Artikel 686 oder das Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697l des Obligationenrechts¹²;
- b. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: das Anteilbuch nach Artikel 790 des Obligationenrechts oder das Verzeichnis der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person nach Artikel 790a des Obligationenrechts;
- c. bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschaftler nach Artikel 837 des Obligationenrechts.

5. Bundesgesetz vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 14 Abs. 4

⁴ Wer gewerbmässig oder im Zusammenwirken mit Dritten Widerhandlungen nach Absatz 1 oder 2 in Abgaben-, Steuer- oder Zollangelegenheiten begeht und sich oder einem andern dadurch in besonders erheblichem Umfang einen unrechtmässigen Vorteil verschafft oder das Gemeinwesen am Vermögen oder an andern Rechten schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

¹¹ SR 220

¹² SR 220

¹³ SR 313.0

6. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981¹⁴

Art. 3 Abs. 3 Bst. b

³ Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt. Es kann jedoch entsprochen werden:

- b. einem Ersuchen nach diesem Gesetz, wenn Gegenstand des Verfahrens:
 1. ein qualifizierter Abgabebetrug nach Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht ist;
 2. ein qualifizierter Steuerbetrug nach Artikel 186 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁶ über die direkte Bundessteuer ist;
 3. ein qualifizierter Steuerbetrug nach Artikel 59 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁷ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ist.

7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁸ über die direkte Bundessteuer

Art. 120 Abs. 3 Bst. d

³ Die Verjährung beginnt neu mit:

- d. der Einleitung eines Strafverfahrens wegen vollendeter Steuerhinterziehung, wegen Steuerbetrugs oder wegen Veruntreuung von Quellensteuern.

Art. 152 Abs. 2

² Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung, wegen Steuerbetrugs oder wegen Veruntreuung von Quellensteuern gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

Gliederungstitel vor Art. 186

Zweiter Titel: Steuervergehen und Steuerverbrechen

Art. 186 Sachüberschrift (betrifft nur den französischen und italienischen Text), Abs. 1, 1^{bis} (neu), 2 und 4 (neu)

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich eine Steuerhinterziehung nach Artikel 175 Absatz 1 erster Tatbestand begeht, indem sie oder er:

¹⁴ SR 351.1

¹⁵ SR 313.0

¹⁶ SR 642.11

¹⁷ SR 642.14

¹⁸ SR 642.11

- a. gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht; oder
- b. die Steuerbehörde durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder sie in einem Irrtum arglistig bestärkt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer einen Steuerbetrug nach Absatz 1 begeht, wenn die nicht deklarierten Steuerfaktoren mindestens 600 000 Franken betragen.

² Zugleich ist in den Fällen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} eine Busse auszusprechen, deren Höhe sich nach Artikel 175 richtet.

⁴ Wer an einem Steuerbetrug nach Absatz 1 oder 1^{bis} beteiligt ist, haftet solidarisch für die hinterzogene Steuer.

Art. 186a (neu) Juristische Personen

¹ Wird ein Steuerbetrug im Sinne von Artikel 186 Absatz 1 oder 1^{bis} für eine juristische Person bewirkt, so wird die juristische Person gebüsst. Die Busse beträgt:

- a. für einen Steuerbetrug nach Artikel 186 Absatz 1 das Ein- bis Dreifache der hinterzogenen Steuer;
- b. für einen Steuerbetrug nach Artikel 186 Absatz 1^{bis} das Zwei- bis Fünffache der hinterzogenen Steuer.

² Die Bestimmungen zur Selbstanzeige nach Artikel 181a sind sinngemäss anwendbar.

Art. 188 Sachüberschrift, Abs. 1, 2, 2^{bis} (neu) und 3

Verfahren bei Verdacht auf Steuerbetrug oder Veruntreuung von Quellensteuern

¹ Kommt die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Verfahren nach Artikel 183 zum Schluss, dass ein Steuerbetrug begangen wurde oder Quellensteuern veruntreut wurden, so überweist sie die Verfahrensakte der für die Verfolgung des kantonalen Steuervergehens oder Steuerverbrechens zuständigen Strafverfolgungsbehörde. Diese Behörde verfolgt auch das Vergehen oder das Verbrechen gegen die direkte Bundessteuer.

² Das Verfahren vor den Strafverfolgungsbehörden richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁹ (StPO).

^{2bis} Die Zuständigkeit der Strafbehörden bleibt in jedem Fall bestehen.

³ Wird der Täter für das kantonale Steuervergehen oder Steuerverbrechen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so ist eine Freiheitsstrafe für das Vergehen oder das Verbrechen gegen die direkte Bundessteuer als Zusatzstrafe zu verhängen; gegen das letztinstanzliche kantonale Urteil kann Beschwerde in Strafsachen beim Bun-

desgericht nach den Artikeln 78–81 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²⁰ erhoben werden.

Art. 189 Abs. 1

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen und Steuerverbrechen verjährt fünfzehn Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

Art. 190 Abs. 2

² Schwere Steuerwiderhandlungen sind insbesondere die fortgesetzte Hinterziehung grosser Steuerbeträge (Art. 175 und 176), die Steuervergehen (Art. 186 Abs. 1 und Art. 187) und die Steuerverbrechen (Art. 186 Abs. 1^{bis}).

Art. 193 Abs. 4

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Art. 194 Abs. 2

² Kommt sie zum Schluss, dass ein Steuerbetrug begangen wurde oder Quellensteuern veruntreut wurden, so erstattet sie bei der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde Anzeige.

8. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²¹ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Gliederungstitel vor Art. 59

2. Kapitel: Steuervergehen und Steuerverbrechen

Art. 59 Sachüberschrift, Abs. 1, 1^{bis} (neu), 2 und 4 (neu)

Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer:

- a. vorsätzlich eine Steuerhinterziehung nach Artikel 56 Absatz 1 erster Tatbestand begeht, indem sie oder er:
 1. gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, oder
 2. die Steuerbehörde durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder sie in einem Irrtum arglistig bestärkt;
- b. als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person abgezogene Steuern zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen einer anderen Person verwendet.

²⁰ RS 173.110

²¹ SR 642.14

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer einen Steuerbetrug nach Absatz 1 Buchstabe a begeht, wenn die nicht deklarierten Steuerfaktoren mindestens 600 000 Franken betragen.

² Zugleich ist in den Fällen nach den Absätzen 1 Buchstabe a und ^{1bis} eine Busse auszusprechen, deren Höhe sich nach Artikel 56 richtet.

⁴ Wer an einem Steuerbetrug nach Absatz 1 Buchstabe a oder ^{1bis} beteiligt ist, haftet solidarisch für die hinterzogene Steuer.

Art. 59a (neu) Juristische Personen

¹ Wird ein Steuerbetrug im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a oder ^{1bis} für eine juristische Person bewirkt, so wird die juristische Person gebüsst. Die Busse beträgt:

- a. für Steuerbetrug nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a das Ein- bis Dreifache der hinterzogenen Steuer;
- b. für Steuerbetrug nach Artikel 59 Absatz ^{1bis} das Zwei- bis Fünffache der hinterzogenen Steuer.

² Die Bestimmungen zur Selbstanzeige nach Artikel 57b sind sinngemäss anwendbar.

Art. 60 Abs. 1

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen und Steuerverbrechen verjährt fünfzehn Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

Art. 61 Verfahren bei Verdacht auf Steuerbetrug oder Veruntreuung von Quellensteuern und Vollzug

¹ Kommt die Behörde im Verfahren nach Artikel 57a zum Schluss, dass ein Steuerbetrug begangen wurde oder Quellensteuern veruntreut wurden, so überweist sie die Verfahrensakten der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde.

² Das Strafverfahren vor den Strafverfolgungsbehörden und der Strafvollzug richten sich nach kantonalem Recht, soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

³ Die Zuständigkeit der Strafbehörden bleibt in jedem Fall bestehen.

Art 72p (neu) Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom xx. [Monat] 20xx

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom xx. [Monat] 20xx den geänderten oder neuen Artikeln 59, 59a, 60 Absatz 1 und 61 an.

² Nach Ablauf dieser Frist finden diese Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

9. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006²²

Art. 46 Abs. 3

³ Die SICAV führt

- a. ein Aktienbuch, in welches die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre mit Namen und Adressen eingetragen werden;
- b. ein Verzeichnis nach Artikel 697l des Obligationenrechts²³, wenn ihre Aktien nicht an einer Börse kotiert sind. Sie kann einen Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997²⁴ beauftragen, das Verzeichnis zu führen.

Art. 46^{bis} (neu) Meldepflichten

¹ Die Aktionärinnen und Aktionäre, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, unterstehen den Meldepflichten nach den Artikeln 697i und 697j des Obligationenrechts²⁵.

² Die SICAV, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, informiert unverzüglich die betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre, wenn diese nach den Angaben im Aktienbuch oder im Verzeichnis mehr als 5 Prozent des Kapitals oder der Stimmen halten.

³ Die Folgen für die Nichteinhaltung der Meldepflichten bestimmen sich nach Artikel 697m des Obligationenrechts.

Art. 149 Abs. 1 Bst. f (neu)

- f. das Aktienbuch im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a nicht korrekt führt.

10. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997²⁶

Titel

Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Art. 2 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Kapitel 1a und Artikel 38 dieses Gesetzes gelten nur für die Parteien von Fahrnis- und Grundstückkäufen nach den Artikeln 184 ff. des Obligationenrechts²⁷ und die beigezogenen Urkundspersonen und Grundbuchämter.

²² SR 951.31

²³ SR 220

²⁴ SR 955.0

²⁵ SR 220

²⁶ SR 955.0

Art. 2a (neu) Begriffe

¹ Als politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

- a. Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder worden sind, insbesondere Staats- und Regierungschefinnen und –chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen);
- b. Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder worden sind sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen);
- c. Personen die in zwischenstaatlichen Organisationen mit führender Funktion betraut sind oder worden sind, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Vorstandsmitglieder (members of the board) sowie gleichwertige Funktionen (politisch exponierte Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen).

² Als politisch exponierten Personen nahestehend gelten natürliche Personen, die Personen nach Absatz 1 aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen (nahestehende Personen)

³ Wirtschaftlich berechtigte Personen sind immer natürliche Personen.

⁴ Als wirtschaftlich berechtigte Personen einer operativ tätigen juristischen Person gelten die natürlichen Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere erkennbare Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.

*Gliederungstitel vor 2. Kapitel***1a. Kapitel: Zahlungen bei Kaufgeschäften***Art. 2b (neu)* Grundstückkauf

¹ Beim Kauf eines Grundstücks nach den Artikeln 216 ff. des Obligationenrechts²⁸ zu einem Preis von über 100 000 Franken ist die Zahlung des Teils des Kaufpreises, der 100 000 Franken übersteigt, über einen Finanzintermediär nach diesem Gesetz abzuwickeln.

² Die Modalitäten der Zahlung nach Absatz 1 sind im Kaufvertrag zu vereinbaren. Für einen Kaufvertrag, der diese Zahlungsmodalitäten nicht einhält, darf die Urkundsperson keine öffentliche Beurkundung vornehmen.

²⁷ SR 220

²⁸ SR 220

³ Der neue Eigentümer oder die neue Eigentümerin eines Grundstücks darf nur ins Grundbuch eingetragen werden, wenn der betreffende Finanzintermediär bestätigt, dass die Zahlung nach den vereinbarten Modalitäten erfolgte oder erfolgen wird.

Art. 2c (neu) Fahrniskauf

¹ Beim Kauf einer beweglichen Sache (Fahrniskauf) nach den Artikeln 184 ff. des Obligationenrechts²⁹ zu einem Preis von über 100 000 Franken ist die Zahlung des Teils des Kaufpreises, der 100 000 Franken übersteigt, über einen Finanzintermediär nach diesem Gesetz abzuwickeln.

² Der Bundesrat kann ausnahmsweise zulassen, dass Zahlungen über 100 000 Franken nicht über einen Finanzintermediär abgewickelt werden müssen, wenn das Geldwäschereirisiko vernachlässigbar erscheint.

Art. 4 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlich berechtigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen. Ist die Vertragspartei eine börsennotierte Gesellschaft oder von ihnen mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaft kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

² Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person ist, wenn:

- a. die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft oder eine operativ tätige juristische Person ist;
- c. ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

³ Er muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

Art. 6 Besondere Sorgfaltspflicht

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen, die Hierarchiestufe, auf der der Entscheid, eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder weiterzuführen, getroffen werden muss, sowie die Periodizität von Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.

² Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;

- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB³⁰ unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.
- c. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist.

³ Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

⁴ Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen und politisch exponierte Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu ihnen nahestehenden Personen gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

Art. 9a (neu) Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte

¹ Der Finanzintermediär führt Kundenaufträge, die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a gemeldete Vermögenswerte betreffen, aus, sofern sie nicht unter die Ausnahme nach Absatz 2 fallen.

² Er muss der Meldestelle Kundenaufträge unverzüglich mitteilen, die dazu dienen können:

- a. die Einziehung der gemeldeten Vermögenswerte zu vereiteln; oder
- b. Terrorismus zu finanzieren (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB³¹).

³ Er setzt die Ausführung der Aufträge nach Absatz 2 so lange aus, bis ihn die Meldestelle über das Ergebnis ihrer Analyse informiert hat, längstens jedoch fünf Werktage ab dem Zeitpunkt seiner Mitteilung an die Meldestelle.

Art. 10 Vermögenssperre

¹ Der Finanzintermediär sperrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Verdachtsmeldung nach Artikel 9 in Zusammenhang stehen, sobald ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie diese Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, an dem ihm die Meldestelle die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat.

Art. 10a Abs. 1

¹ Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 oder der Mitteilung nach Artikel 9a informieren, solange:

- a. ihn die Meldestelle nicht darüber informiert hat, ob sie die Meldung nach Artikel 9 an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht;

³⁰ SR 311.0

³¹ SR 311.0

- b. er die Vermögenssperre aufrechterhält.

Art. 11 Straf- und Haftungsausschluss

¹ Wer guten Glaubens Meldung nach Artikel 9 oder Mitteilung nach Artikel 9a erstattet, die Ausführung eines Kundenauftrages nach Artikel 9a Absatz 2 aussetzt oder eine Vermögenssperre nach Artikel 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

² Absatz 1 gilt auch für Selbstregulierungsorganisationen, die Anzeige nach Artikel 27 Absatz 4 erstatten.

Art. 23 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Meldestelle informiert den betroffenen Finanzintermediär darüber, ob sie die Meldung nach Artikel 9 an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.

Art. 29 Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter} (neu)

² Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übermitteln der Meldestelle und den kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes auf Ersuchen hin alle erforderlichen Daten, die sie für die Analysen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung benötigen. Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschafften besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile.

^{2bis} Die Meldestelle kann den Behörden gemäss Absatz 2 im Einzelfall Auskunft erteilen, sofern diese die Informationen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwenden.

^{2ter} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Behörden gemäss Absatz 2 zu den in Absatz 2^{bis} genannten Zwecken weitergeben.

Art. 34 Abs. 3

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³² über den Datenschutz ist ab Erstattung einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 bis zum Zeitpunkt, an dem die Meldestelle den Finanzintermediär nach Artikel 23 Absatz 5 informiert sowie während einer Vermögenssperre nach Artikel 10 ausgeschlossen.

Art. 38 (neu) Verletzung der Barzahlungsvorschrift bei Kaufgeschäften

Wer bei einem Fahrnis- oder Grundstückskauf die Bezahlung des Kaufpreises in Verletzung der Vorschriften von Kapitel 1a abwickelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.